



HESSSEN

REVIERÜBERGREIFENDER WOLFSMANAGEMENTPLAN FÜR HESSEN

nach § 22d Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.3.2026 I Nr. 87

30. Juni 2026

*durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat*

Revierübergreifender Wolfsmanagementplan für Hessen

nach § 22d Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.3.2026 I Nr. 87

30. Juni 2026

durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines und Definitionen	3
<i>I. Einleitung.....</i>	<i>3</i>
<i>II. Rechtliche Grundlage.....</i>	<i>3</i>
<i>III. Begriffsbestimmungen</i>	<i>5</i>
<i>IV. Lebensweise, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen.....</i>	<i>6</i>
B. Management, § 22d Abs. 2 BJagdG	7
<i>I. Allgemeine Grundsätze</i>	<i>7</i>
1. Abschusspläne und maximaler Entnahmeanteil.....	7
2. Jagdzeit bei regulärem Bestandsmanagement	8
<i>II. Umgang mit verletzten und kranken Wölfen</i>	<i>8</i>
<i>III. Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden</i>	<i>8</i>
1. Allgemeine Informationen	8
2. Prävention und Entnahme	9
<i>IV. Informations- und Meldepflichten.....</i>	<i>9</i>
1. Anzeige durch den Jagd ausübungs berechtigten.....	10
2. Information der zuständigen Behörde.....	10
C. Entnahme von schadenstiftenden Wölfen, § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG.....	11
<i>I. Drohender Schaden, § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG</i>	<i>11</i>
1. Genehmigung	11
2. Gründe für eine Entnahme	11
3. Verfahren nach Entnahme	13
<i>II. Durch einen Wolf verursachter Schaden, § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG.....</i>	<i>13</i>
1. Rissmeldung	13
2. Zumutbare Herdenschutzmaßnahmen	14
3. Verfahren nach Bestätigung eines Wolfsrisses und zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen ..	14
4. Maßgaben für Wolfsentnahme nach Rissereignis	15
<i>III. Förderungen und Schadensausgleich</i>	<i>15</i>
<i>IV. Informationsangebote für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter</i>	<i>15</i>
D. Behördenanordnungen	16
<i>I. Entnahmeanordnung eines Einzeltiers, mehrerer Individuen oder eines Wolfsrudels</i>	<i>16</i>
1. Voraussetzungen für eine Anordnung.....	16

2. Umgang mit auffälligen Wölfen	16
3. Grundsätze für die Entnahme eines Rudels	17
<i>II. Weidegebiete</i>	17
E. Monitoring	17
F. Zuständigkeiten	19
G. Literatur	21
Anhang	23
1. Tabelle zur Definition des zumutbaren Herdenschutzes im Sinne des Wolfsmanagementplans nach Tierarten	23

A. Allgemeines und Definitionen

I. Einleitung

Die Rückkehr des Wolfs (*Canis lupus*) in Europa und Deutschland zeigt die erfolgreiche Umsetzung europäischer Artenschutznormen. In den vergangenen drei Jahrzehnten ist er in Deutschland in viele seiner ehemaligen Lebensräume zurückgekehrt. Diese positive Bestandsentwicklung spiegelt sich auch im deutschen Wolfsbestand wider (219 Rudel und Paare, Stand 2025). Die Rückkehr des Wolfs in die Kulturlandschaft verläuft jedoch nicht konfliktfrei. Insbesondere in der Weidetierhaltung treten Probleme auf. Zur Bewältigung dieses Mensch-Wildtier-Konflikts bedarf es eines ausgewogenen Wildtiermanagements. Dieses sollte auf den folgenden zentralen Säulen beruhen: Prävention und regulierende Eingriffe, die durch eine fachlich fundierte Aufklärung der Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter und der Jagdausübungsberechtigten ergänzt werden. Der vorliegende Managementplan greift dieses Maßnahmenbündel auf und verfolgt das Ziel, den Artenschutz zu sichern, die Weidetierhaltung zu erhalten und zugleich die Akzeptanz des Großrädators Wolf in der Kulturlandschaft langfristig zu fördern.

II. Rechtliche Grundlage

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG; ABl. L 206 vom 22.7.1992; kurz FFH-Richtlinie) am 10. Juni 1992 unterlag der Wolf nach europäischem Recht einem strengen Schutzregime.

Im Jahr 2025 erfolgte auf internationaler und europäischer Ebene eine Neubewertung seines Schutzstatus. In der Berner Konvention wurde der Schutzstatus des Wolfs zum 7. März 2025 von „besonders geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft. Mit der Umsetzung dieser Änderung wurde durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 die FFH-Richtlinie angepasst. Der Wolf wurde dabei aus Anhang IV (streng zu schützende Arten) in Anhang V (Arten, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können) überführt.

Gleichzeitig wurde der Erhaltungszustand des Wolfs in Deutschland im Jahr 2025, sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeografischen Region, im FFH-Bericht als günstig bewertet. Der günstige Erhaltungszustand des Wolfs in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands ist nun nach Art. 14 FFH-Richtlinie in Verbindung mit Art. 11 FFH-Richtlinie aufrechtzuerhalten. Damit unterliegt der Wolf weiterhin dem europäischen Schutzregime, jedoch mit erweiterten Handlungsspielräumen für ein aktives Bestandsmanagement.

Infolgedessen wurde der Wolf durch das Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) in das Bundesjagdgesetz aufgenommen und ist nunmehr als jagdbare Tierart in § 2 BJagdG geführt. Die gesetzliche Ausgestaltung dient einer doppelten Zielsetzung: Einerseits stellt sie die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben sicher, wonach sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern darf und die Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustands gemäß Art. 11 und 14 der FFH-Richtlinie nicht beeinträchtigt wird. Andererseits eröffnet sie den Ländern die erforderlichen Spielräume, um landesspezifische Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Zentrale Bedeutung kommt dabei den Regelungen innerhalb der §§ 22b bis 22f BJagdG zu. § 22d BJagdG differenziert die zulässige Bejagung nach dem Erhaltungszustand der Population. Nach § 22d Abs. 2 BJagdG ist bei günstigem Erhaltungszustand ein revierübergreifender Managementplan durch die zuständige Behörde aufzustellen. Dieser muss gewährleisten, dass die Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Liegt ein solcher Plan vor, ist die Jagd vom 1. Juli bis 31. Oktober zulässig. Der Plan ist zu überprüfen und fortzuschreiben; bei Bundesflächen ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen herzustellen. § 22d Abs. 3 BJagdG regelt die Bejagung bei ungünstigem Erhaltungszustand und eröffnet weitergehende Eingriffsmöglichkeiten.

Die Entnahme nach § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG bedarf einer behördlichen Genehmigung und ist insbesondere zur Abwendung drohender wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit des Menschen oder aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig.

Keiner Genehmigung bedarf die Entnahme nach § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG: Bei Nutztierschäden muss vielmehr die zuständige Behörde oder ein behördlich bestellter Sachverständiger den Wolf als Verursacher bestätigen, wobei der Schaden trotz zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen eingetreten sein muss. Die Maßnahmen sind räumlich (regelmäßig bis 20 km um den Schadensort) und zeitlich (grundsätzlich bis zu sechs Wochen) begrenzt und enden mit der Entnahme eines Wolfs; Anpassungen sind im Einzelfall möglich. Gemäß § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG können zudem Weidegebiete ausgewiesen werden, in denen eine Bejagung auch bei ungünstigem Erhaltungszustand zulässig ist, wenn dies zur Abwehr ernster wirtschaftlicher Schäden erforderlich ist und wirksamer Herdenschutz vor Ort nicht zumutbar oder nicht realisierbar ist.

Daneben ist das Hessische Jagdgesetz (HJagdG) zu beachten.

Der vorliegende Managementplan dient der Umsetzung der Verpflichtung nach § 22d Abs. 2 BJagdG in Hessen und ersetzt den Managementplan vom 30. April 2021. Der Managementplan gilt revierübergreifend in Hessen, § 22d BJagdG, und trifft zunächst grundsätzliche Festlegungen zum Bestandsmanagement von Wölfen. Die selbstständige Bedeutung der Regelung des Tierschutzgesetzes i.V.m § 44a BJagdG (Unberührtheitsklausel) bleibt bestehen. Die anhand des Managements erfolgende Bestandsregulierung wird mit jährlich zu erstellenden Abschussplänen umgesetzt. Diesem Managementplan kommt daher der Rechtscharakter einer Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung zu. Die nachgelagerten, jährlich zu erstellenden Abschusspläne gelten gegenüber den Jagd Ausübungsberechtigten als Allgemeinverfügung unmittelbar. Sie sind nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu machen. Bei ihrer Erstellung kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

III. Begriffsbestimmungen

Für diesen Managementplan gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Jungwölfe (juvenil):

Wolf im ersten Lebensjahr. Da Wölfe in der Regel Anfang Mai geboren werden, erfolgt der Übergang vom Jungwolf zum Jährling am 1. Mai des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres;

Jährling (subadult):

Wölfe in ihrem zweiten Lebensjahr (Zeitraum 1. Mai des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres bis einschließlich 30. April des darauffolgenden Jahres);

Geschlechtsreif (adult):

Wölfe, die am 1. Mai mind. zwei Jahre alt sind (ab dem 1. Mai des zweiten auf das Geburtsjahr folgenden Jahres);

Alttiere/seneszente Wölfe:

Tiere im fortgeschrittenen Lebensalter (ab ca. 7 Jahre) mit altersbedingtem Erscheinungsbild;

Residenter Einzelwolf:

einzelner Wolf, der mindestens 6 Monate in einem abgrenzbaren Territorium lebt;

Elterntierschutz:

in der Brut- und Setzzeit dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere gemäß § 22d Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht bejagt werden; dabei ist zu differenzieren:

- für adulte Wölfe, die in Rudeln mit Jährlingen und Jungwölfen leben, gilt der Elterntierschutz für Rüde und Fähe im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres;
- für Rudel, die aus mindestens zwei Elterntieren und Jungwölfen bestehen, gilt der Elterntierschutz für Rüde und Fähe im Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November eines jeden Jahres;

Rudel:

eine Gruppe von mehr als zwei Wölfen, die in einem Territorium leben;

Reproduzierendes Rudel:

besteht aus mindestens einem geschlechtsreifen Wolf mit bestätigter Reproduktion;

Wolfspaar:

Wolfsrüde und -fähe, die gemeinsam ihr Territorium markieren, aber (noch) keinen Nachwuchs haben oder bei denen bisher kein Nachwuchs nachgewiesen und amtlich festgestellt wurde;

Monitoringjahr:

der Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres; zugleich Berechnungszeitraum zur Erstellung des Abschussplanes juveniler Wölfe.

IV. Lebensweise, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Der Wolf ist ein ökologisch anpassungsfähiger Generalist mit vergleichsweise geringen spezifischen Habitatansprüchen. Entscheidend sind vor allem ein ausreichendes Nahrungsangebot, störungsarme Rückzugsräume sowie Möglichkeiten zur Reproduktion. In Mitteleuropa besiedelt der Wolf überwiegend strukturreiche Kulturlandschaften, die durch Wälder, Offenland und landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt sind. Auch militärische Übungsplätze, Tagebaufolgelandschaften und großflächige Forstgebiete bieten geeignete Lebensräume.

Wölfe leben in Rudeln, die typischerweise aus einem Elterntierpaar sowie deren Nachwuchs aus ein bis zwei Jahrgängen bestehen. Die Rudelgröße variiert meist zwischen 4 und 10 Individuen. Das Rudel nutzt ein festes Territorium, das gegenüber Artgenossen verteidigt wird. Die Reviergröße hängt maßgeblich vom Nahrungsangebot ab und liegt in Deutschland in der Regel zwischen 50 und 350 km². Jungtiere verlassen das elterliche Rudel meist im Alter von 10 bis 24 Monaten und können dabei große Distanzen (mehrere hundert Kilometer) zurücklegen, bevor sie ein eigenes Territorium etablieren. Der Wolf ist ein opportunistischer Beutegreifer, dessen Nahrungsspektrum sich überwiegend aus wildlebenden Huftieren zusammensetzt. In Deutschland stellt vor allem Schalenwild die Hauptbeute dar. Daneben werden auch kleinere Säugetiere, Aas sowie Nutztiere erbeutet. Die Nahrungswahl ist stark vom lokalen Beuteangebot abhängig. Ein erwachsener Wolf benötigt durchschnittlich etwa 3 bis 5 kg Nahrung pro Tag (etwa 150 g Fleisch/kg Körpermasse/Tag), wobei größere Beutetiere gemeinschaftlich im Rudel genutzt werden. Die Art zeigt ein hohes Lern- und Anpassungsvermögen. Individuelle Verhaltensunterschiede können dabei eine Rolle für das Auftreten von Konflikten spielen, etwa im Zusammenhang mit der Nutzung von Nutztierrißen.

Die Paarungszeit (Ranz) findet überwiegend im Zeitraum Januar bis März statt. Nach einer Tragzeit von etwa 63 Tagen werden Wölfe meist im April oder Mai geboren. Ein Wurf umfasst in der Regel 4 bis 6 Jungtiere. Diese werden zunächst in einem geschützten Bau oder Versteck aufgezogen und sind in den ersten Lebenswochen vollständig auf die Versorgung durch die Elterntiere angewiesen. Im Zeitraum vom 1. April bis mindestens zum 31. Juli eines Jahres ist für das Überleben der Jungwölfe eine laktierende Fähe notwendig. Ab etwa 6 bis 8 Wochen nehmen die Jungtiere feste Nahrung auf. Im Herbst beteiligen sie sich zunehmend aktiv an der Jagd. Dieser Zeitpunkt (1. November) stellt einen entscheidenden Schritt zum Erreichen der Selbstständigkeit dar. Nicht abgewanderte Jährlinge unterstützen das Rudel bei der Jagd sowie der Versorgung der Jungwölfe.

Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren zählen Verkehrsunfälle mit Autos oder Schienenfahrzeugen sowie Habitatfragmentierung durch Infrastrukturmaßnahmen. Ein zentrales Konfliktfeld stellt die Weidetierhaltung dar. Weitere Risiken bestehen in der Hybridisierung mit Haushunden sowie in möglichen genetischen Verarmungen bei isolierten Teilpopulationen.

Schutzmaßnahmen, die der Erhaltung des Wolfs dienen, umfassen die Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, Querungshilfen für Wild – angelehnt an Wanderkorridore des Rotwilds –, Akzeptanzförderung im Rahmen von Medienarbeit, investive Maßnahmen in Form von Öffentlichkeitsarbeit sowie die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen.

B. Management, § 22d Abs. 2 BJagdG

I. Allgemeine Grundsätze

Ziel des Wolfsmanagements ist die Erhaltung gesunder, arttypischer und dem Naturraum angepasster Wolfsbestände. Hierbei ist ein verträgliches Miteinander von Wolf, Wald, Flur, Nutztierhaltung, gefährdeten Wildarten und Mensch anzustreben. Die Entnahme ist so zu regeln, dass die rechtlichen Regelungen des Arten- und Tierschutzes mit den berechtigten Ansprüchen der Weidetierhaltung jeglicher Art im Hinblick auf Tierart, Anzahl der Tiere und Weidehaltungsform in Einklang gebracht werden.

1. Abschusspläne und maximaler Entnahmeanteil

Die Obere Jagdbehörde legt in Abstimmung mit der Obersten Jagdbehörde jährlich bis spätestens 1. Juni in den Abschussplänen nach § 21 Abs. 1 BJagdG fest, wie viele Tiere innerhalb eines definierten Zeitraums und Gebiets maximal entnommen werden dürfen. Die Entnahme ist dabei auf einen Anteil von 40 % der für einen Jahrgang prognostizierten juvenilen Wölfe begrenzt. Bei der Festlegung der im Abschussplan zulässigen Entnahmezahl wird insbesondere der Zustand des lokalen hessischen Wolfsvorkommens berücksichtigt.

Auf die im Abschussplan festgelegte Entnahmezahl werden im jeweiligen Berechnungszeitraum anfallendes Fallwild sowie entnommene juvenile, subadulte und adulte Schadwölfe angerechnet. Sie verringern entsprechend die noch zulässige Entnahmezahl und werden laufend ergänzt. Die Festlegung hat auf Basis wildbiologischer Daten und der aktuellen Einschätzung des Erhaltungszustands aus dem Monitoring zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele des § 21 BJagdG vollständig gewahrt bleiben. Gleichzeitig müssen die berechtigten Ansprüche der Weidetierhaltung auf Schutz vor Nutztierrißen gewahrt und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen berücksichtigt werden. Die Abschusspläne werden den Jagd ausübungsberechtigten bekannt gegeben. Vorzugsweise wird die reguläre Bejagung in Bereichen vorgesehen, in denen vermehrt Nutztierriße auftreten.

Folgende Parameter können als Indizien für eine angepasste Höhe des Wolfsbestands herangezogen werden:

- die Anzahl bestätigter Rudel und Paare,
- der jährlich festgestellte Zuwachs,
- Hinweise auf andere Mortalitätsfaktoren,
- die Entwicklung der Territorien über die Zeitreihen,
- die Schadenssituation in der Nutztierhaltung,
- die Monitoringdaten des Bundes und der Länder.

Eine Freigabe adulter Wölfe im Abschussplan ist unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 22d Abs. 3 BJagdG möglich. Die Entnahme adulter Wölfe ist auf den oben genannten 40 %-Anteil anzurechnen. Dies gilt insbesondere auch bei der Entnahme aus den folgenden Gründen:

- schadenstiftende Individuen und Rudel,
- verhaltensauffällige Wölfe.

Wolfshybriden sind hierbei ausgenommen, da sie nicht zur Reproduktion der Art beitragen sollen. Bei Erlegung eines Wolfs oder Wolfshybriden muss ein körperlicher Nachweis sowie eine genetische Untersuchung (Probennahme) erfolgen. Der betroffene Jagdausübungsberechtigte muss für den entsprechenden Zeitraum auf das Aneignungsrecht verzichten. Das grundsätzliche Aneignungsrecht bleibt davon unberührt.

2. Jagdzeit bei regulärem Bestandsmanagement

Im Rahmen des regulären Bestandsmanagements darf die Jagd auf juvenile Wölfe gemäß § 22d Abs. 2 BJagdG jeweils vom 1. Juli bis zum 31. Oktober auf Grundlage eines Abschussplanes ausgeübt werden, da sich in diesem Zeitraum Alt- und Jungwölfe unterscheiden. Eine Differenzierung nach Geschlechtern findet nicht statt. Die Jagd ist nach Maßgabe dieses Managementplans auszuüben. Regionale Differenzierungen können situationsabhängig durch die Obere Jagdbehörde erfolgen.

II. Umgang mit verletzten und kranken Wölfen

Beim Auffinden eines kranken oder verletzten Wolfs gelten § 27 HJagdG i.V.m. § 22a BJagdG.

Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG. § 22a BJagdG bleibt unberührt. Das Auffinden toter Wölfe ist der Oberen Jagdbehörde oder der Polizei zu melden. Die Obere Jagdbehörde informiert das Wolfszentrum Hessen sowie die mit dem Wildtiermonitoring betrauten Stellen.

III. Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden

1. Allgemeine Informationen

Eine Hybridisierung von Wolf und Hund in freier Natur kann insbesondere in Gebieten mit sehr geringer Wolfsdichte sowie in kleinen und isolierten Wolfspopulationen auftreten. Sie kommt in Deutschland nur sehr selten vor. Die Hybridisierung birgt in zweierlei Hinsicht eine Gefahr. Zum einen ist sie bei freilebenden Wolfshybriden problematisch für den Arterhalt des Wolfs und zum anderen sind Wolfshybride in Haltung, anders als Haushunde, nicht für das Zusammenleben mit dem Menschen geeignet. Spätestens mit Eintritt der Geschlechtsreife können sie eine Gefahr für Menschen darstellen, insbesondere wenn sie als Haustiere gehalten werden.

2. Prävention und Entnahme

Abweichend von § 22f Satz 2 BJagdG unterliegen Wolfshybride auch über § 22f Satz 1 BJagdG hinaus dem Jagdrecht, § 23a Abs. 3 Satz 1 HJagdG. Wer einen Wolfshybriden erlegt hat oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolfshybriden aufgefunden hat, hat dies der Oberen Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese gibt die Informationen an das Wolfszentrum Hessen sowie mit dem Wildtiermonitoring betraute Stellen weiter. Es ist verboten, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Wolfshybriden zu schießen; das Verbot umfasst nicht das Töten von in Fallen gefangenen Wolfshybriden mit Schrot und den Fangschuss auf Wolfshybriden mit Schrot. Verboten ist ferner, auf Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. § 22c und § 22d Abs. 1 Satz 2 BJagdG finden auf Wolfshybriden entsprechende Anwendung, § 23a Abs. 3 Satz 5 HJagdG.

Für die Jagd auf Wolfshybriden gilt ferner § 23a Abs. 3 Satz 6 und 7 HJagdG. Für die Jagd auf Wolfshybriden kann demnach die Obere Jagdbehörde nach Maßgabe der Art. 15 und 16 FFH-Richtlinie die Nutzung von Nachtsichttechnik zulassen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes zulässig ist. Für Personen, die aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig werden, kann sie nach Maßgabe der Art. 15 und 16 FFH-Richtlinie ebenfalls die Nutzung von Nachtzielgeräten zulassen.

Der Jagdausübungsberechtigte kann einen Dritten mit der Ausübung der Jagd beauftragen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde im pflichtgemäßen Ermessen zu setzenden Frist nach, so kann die zuständige Behörde die Jagd selbst übernehmen oder einen Dritten mit der Durchführung der Jagd beauftragen, § 22d Abs. 4 Satz 2 und 3 BJagdG. Für den Jagdausübungsberechtigten sind damit keine Kosten verbunden; diese werden durch das Land getragen.

Nach einer bereits erfolgten Hybridisierung werden alle nötigen Maßnahmen ergriffen, um eine weitere Ausbreitung von Haushundgenen in der Wolfspopulation zu verhindern. Es ist dabei verboten, kranke oder verletzte Wolfshybride aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, § 22f BJagdG i.V.m. § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG. § 22a BJagdG bleibt unberührt. Sichtungen solcher Tiere sind den mit dem Wildtiermonitoring betrauten Stellen zu melden.

IV. Informations- und Meldepflichten

Nach § 22d Abs. 1 BJagdG ist derjenige, der einen Wolf erlegt oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolf auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Oberen Jagdbehörde anzuzeigen. Diese informiert das Wolfszentrum Hessen sowie die mit dem Wildtiermonitoring betrauten Stellen. Der Jagdausübungsberechtigte hat zudem die Untersuchung und die Entnahme von Proben am erlegten oder aufgefundenen Wolf zu ermöglichen, einschließlich solcher Untersuchungen, bei denen der Kadaver beispielsweise zur pathologischen Untersuchung an einen anderen Ort verbracht werden muss. Dies gilt in der Praxis für einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden nach dem Fund oder der Erlegung. Die

Anonymität des Jagdausübungsberechtigten und die Vertraulichkeit des genauen Erlegungs- bzw. Auffindungsortes sind zu wahren.

1. Anzeige durch den Jagdausübungsberechtigten

Die Anzeige hat in Textform als E-Mail an die zuständige Obere Jagdbehörde zu erfolgen:

- Regierungspräsidium Kassel,
- Meldung an Wolfsmanagement@rpk.hessen.de.

Die Anzeige hat unverzüglich nach Kenntnis des Sachverhalts zu erfolgen.

2. Information der zuständigen Behörde

Um eine übermäßige Entnahme von Wölfen zu verhindern, ist sicherzustellen, dass die beteiligten Jagdausübungsberechtigten fortlaufend über den Stand der Abschusserfüllung informiert sind.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Abschusspläne inklusive der maximal zu entnehmenden Anzahl juveniler Wölfe sowie des räumlichen Geltungsbereichs der hessischen Jägerschaft in den betreffenden Bereichen frühzeitig mitgeteilt werden und dass Abschussmeldungen unverzüglich erfolgen. Sobald der Abschussplan erfüllt ist, ist ebenfalls eine unverzügliche behördliche Information an die Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, um eine Abschussüberschreitung zu vermeiden.

Für eine bessere Kommunikation werden mehrere Verfahren parallel eingesetzt:

- Bekanntgabe auf der Internetseite der Oberen Jagdbehörde (<https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/jagd>)
- Bekanntgabe über den von der Oberen Jagdbehörde hierfür eingerichteten E-Mail-Verteiler.

Die Ergebnisse des Wolfsmanagements sind einmal jährlich durch die Obere Jagdbehörde auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dabei ist die Anonymität der Erleger zu wahren. Der Erlegungs- bzw. Auffindungsort wird zur Wahrung der Anonymität des betreffenden Jagdausübungsberechtigten ausschließlich durch die Angabe des Landkreises bekannt gegeben, in dem der Wolf erlegt wurde.

C. Entnahme von schadenstiftenden Wölfen, § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG

I. Drohender Schaden, § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG

Die Obere Jagdbehörde hat als zuständige Behörde gemäß § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG auf Antrag eine Genehmigung zum Erlegen auffälliger Wölfe unabhängig von einer Schonzeit zu erteilen, wenn

- es zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder
- andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

1. Genehmigung

Eine Genehmigung der Entnahme durch die Obere Jagdbehörde, insbesondere zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, kann bei günstigem sowie ungünstigem Erhaltungszustand ausgesprochen werden, vgl. § 22d Abs. 3 S. 1 BJagdG i.V.m. § 22d Abs. 4 Nr. 2 BJagdG. Die Entnahme ist auch außerhalb der für den Wolf festgelegten Jagdzeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober möglich.

Ein Antrag kann schriftlich oder in Textform bei der Oberen Jagdbehörde gestellt werden. Er hat die Angaben zum Antragsteller, zum betroffenen Wolf oder Problembereich, zu den Gründen der Entnahme sowie zum betroffenen Gebiet zu enthalten.

2. Gründe für eine Entnahme

a) Land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden

Die Genehmigung zur Entnahme eines Wolfs ist bei der Annahme eines drohenden land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Schadens von der zuständigen Behörde unabhängig von einer Schonzeit zu erteilen, § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BJagdG. Entscheidend für das Vorliegen eines drohenden Schadens ist eine Gefahrenprognose, d.h. die Frage, ob künftig ein Schaden eintreten kann. Erforderlich ist dabei eine mögliche Gefährdung, wobei eine einzelfallbezogene Würdigung der Umstände vorzunehmen ist.

Ein fester Grenzwert für das Vorliegen eines ausreichenden Schadens besteht nicht; vielmehr ist dieser im Einzelfall zu beurteilen. Der drohende land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schaden muss nach der Abwägung des

Bundesgesetzgebers jedenfalls nicht „ernst“ im rechtlichen Sinne sein, vgl. § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BJagdG.

Für die Entscheidung, ob ein drohender Schaden vorliegt, können folgende Parameter eine Rolle spielen:

- Wiederholungsgefahr,
- Höhe des Schadens,
- Betriebsstruktur und Bedeutung der Tiere,
- Folgeschäden, wie Tierarztkosten oder Zuchtverluste,
- zumutbare Möglichkeiten des Herdenschutzes.

Ein drohender Schaden kann dabei insbesondere dann vorliegen, wenn bereits Schäden, etwa im eigenen oder in benachbarten Betrieben, eingetreten sind. Auch Hobbyhaltungen als artenschutzrelevante Beweidungsmaßnahmen sind in die Bewertung eines drohenden Schadens einzubeziehen, da der Wolf nicht zwischen Haltungsformen differenziert.

Ein unzureichender Herdenschutz kann im Rahmen der Abwägung der jeweiligen Einzelfallprüfung bei der Beurteilung eines drohenden Schadens berücksichtigt werden, ohne dass dies für sich genommen einer Genehmigung der Entnahme entgegenstehen muss.

Eine Antragstellung erfordert eine eigene wirtschaftliche Betroffenheit; hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Interessenvertretungen landwirtschaftlicher Betriebe Anträge im Namen der von ihnen vertretenen Betriebe stellen.

b) Im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit durch einen Wolf liegt dann vor, wenn von einem Tier konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen oder ein Verhalten vorliegt, das bei wertender Betrachtung ein verantwortungsgeleitetes staatliches Einschreiten erfordert. Der Gesundheitsschutz ist dabei als Teil zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu verstehen und setzt keine unausweichliche Zwangslage voraus, wohl aber eine hinreichend gewichtige Gefahrenlage. Öffentliche Sicherheit umfasst neben dem Individualschutz auch den Schutz zentraler Gemeinwohlbelange. Eine Antragstellung erfordert eine örtliche Betroffenheit.

c) Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor, wenn gewichtige Gemeinwohlbelange betroffen sind, die den in den übrigen Tatbeständen genannten Gründen in ihrer Bedeutung vergleichbar sind. Die Vorschrift wirkt insoweit als Öffnungsklausel und erfasst auch soziale und wirtschaftliche Belange, sofern sie über rein private Interessen hinausgehen; private Interessen können einbezogen sein, wenn ihnen im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Gewicht zukommt. Voraussetzung ist eine einzelfallbezogene Abwägung, in der die betroffenen Schutzgüter den für die Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen sind; letztere müssen überwiegen. Dabei können Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minderung berücksichtigt werden. Langfristigen Gemeinwohlinteressen kommt dabei regelmäßig ein höheres Gewicht zu als kurzfristigen Effekten. Das Ziel der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen

Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes aller Wildarten sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen kann ein solches Interesse darstellen. Eine Antragstellung erfordert eine örtliche Betroffenheit.

3. Verfahren nach Entnahme

Der Abschuss von Wölfen ist der Oberen Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen, die Meldung erfolgt, wie unter Kapitel IV.1. beschrieben, digital. Diese leitet die Information dann anonymisiert an die anderen Jagdausübungsberechtigten im betroffenen Gebiet weiter sowie an die Oberste Jagdbehörde, das Wolfszentrum Hessen und an die mit dem Wildtiermonitoring betrauten Stellen. Die Entnahme von Wölfen zur Verhinderung von Schäden wird auf die zulässigen Entnahmen nach dem Bestandsmanagement angerechnet. Der Berechnungszeitraum zur Anrechnung erstreckt sich analog zum Monitoringjahr für Wölfe vom 1. Mai bis 30. April eines jeden Jahres. Die Regelungen des § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG i.V.m. § 22d Abs. 4 Nr. 1 BJagdG zum Abschuss eines Wolfs bei einem drohenden Schaden gelten allerdings auch dann, wenn die im jeweiligen jährlichen Abschussplan festgelegte Abschusszahl bereits erreicht ist.

II. Durch einen Wolf verursachter Schaden, § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG

Eine behördliche Genehmigung zur Entnahme eines Wolfs ist gemäß § 22d Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BJagdG nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier nicht erforderlich, wenn ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger (für Hessen sind dies die amtlichen und ehrenamtlichen Wolfsberater) festgestellt hat,

- dass der Schaden von einem Wolf verursacht worden ist und
- trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist.

1. Rissmeldung

Wenn betroffene Tierhalter den Vorfall an das Wolfszentrum Hessen melden, beauftragt dieses zur Feststellung der Verursacherschaft von Nutztierschäden umgehend einen amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberater für die Dokumentation des Sachverhalts.

Die hessische Wolfshotline steht für die Meldung von Rissereignissen per Telefon zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Es wird gewährleistet, dass potenzielle Nutztierrisse durch den Wolf innerhalb von 24 Stunden nach Meldungseingang begutachtet werden.

WOLFSHOTLINE:

TELEFON: 0611 32 57 2000

Die Feststellung, dass ein Schaden von einem Wolf verursacht worden ist, erfolgt durch das Wolfszentrum Hessen. In besonders begründeten Fällen, in denen anhand der Dokumentation

eine andere Schadensursache neben dem Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Feststellung anhand des Ergebnisses einer Genprobe, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ergebnisse einer pathologischen Untersuchung des Nutztierkadavers im Hessischen Landeslabor.

2. Zumutbare Herdenschutzmaßnahmen

Zumutbare Herdenschutzmaßnahmen sind regelmäßig gegeben, wenn die in Anhang 1 für die jeweilige Tierart aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, soweit nicht gewichtige betriebliche oder sonstige Gründe (z. B. aufgrund der Geländebedingungen oder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten) entgegenstehen. Ob diese gegeben waren, ist der vom zuständigen amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberater angefertigten Dokumentation zu entnehmen.

3. Verfahren nach Bestätigung eines Wolfsrisses und zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen

Bei Bestätigung eines Wolfsrisses sowie der Bestätigung des Vorhandenseins der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen und nach Unterrichtung der Jagd ausübungs berechtigten durch die Obere Jagdbehörde ist die Jagd unabhängig von Erhaltungszustand der Population oder Schonzeiten, d.h. auch außerhalb der für den Wolf festgelegten Jagdzeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober, zulässig. Der Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 BJagdG ist zu beachten. Mehrere Wolfsrisse sind nicht erforderlich.

Das Wolfszentrum Hessen übermittelt sein Ergebnis unverzüglich an die Obere Jagdbehörde sowie an andere mit dem Wildtiermonitoring beauftragte Stellen. Die Obere Jagdbehörde informiert nach Feststellung des Vorliegens des zumutbaren Herdenschutzes die Jagd ausübungs berechtigten im festzulegenden Umkreis schriftlich oder in Textform über die Abschussmöglichkeit.

Abweichend von § 22d Abs. 3 Satz 4 BJagdG endet die Jagd für die jeweilige Jägerin oder den jeweiligen Jäger, sobald diese oder dieser einen Wolf im Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort oder in dem von der Oberen Jagdbehörde nach § 22d Abs. 3 Satz 5 BJagdG festgesetzten Gebiet erlegt oder Kenntnis davon erhält, dass ein Wolf dort erlegt wurde. Die Erlegerin oder der Erleger informiert unverzüglich den jeweiligen Jagd ausübungs berechtigten. Dieser informiert unverzüglich die in seinem Jagdbezirk zur Jagd ausübungs berechtigten Personen sowie die Obere Jagdbehörde. Diese informiert die weiteren Jagd ausübungs berechtigten in dem Radius oder dem Gebiet.

Die Obere Jagdbehörde leitet die Information über die Erlegung auch anonymisiert an die örtlich betroffene Untere und die Oberste Jagdbehörde sowie das Wolfszentrum und weitere mit dem Wildtiermonitoring beauftragte Stellen weiter. Die Regelungen des § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 BJagdG zum Abschuss eines Wolfs nach einem Weidetierriß gelten auch dann, wenn die im jeweiligen jährlichen Abschussplan festgelegte Abschusszahl bereits erreicht ist.

4. Maßgaben für Wolfsentnahme nach Rissereignis

Die Jagd darf grundsätzlich in einem Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort und sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen, § 22d Abs. 3 Satz 3 BJagdG. Die Obere Jagdbehörde hat dem Jagdausübungsberechtigten Änderungen des Radius oder sonstige Abweichungen von § 22d Abs. 3 Satz 3 BJagdG gleichzeitig mit der Mitteilung über die Abschussmöglichkeit zu übermitteln.

Nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BJagdG kann die Obere Jagdbehörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig und im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist, die Jagd auf den Wolf auszuüben hat. Der Jagdausübungsberechtigte kann einen Dritten mit der Ausübung der Jagd beauftragen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer derartigen Anordnung nicht binnen einer von der Oberen Jagdbehörde im pflichtgemäßen Ermessen zu setzenden Frist nach, so kann die Obere Jagdbehörde die Jagd selbst übernehmen oder einen Dritten mit der Durchführung der Jagd beauftragen. Kosten für den Jagdausübungsberechtigten fallen in diesem Falle nicht an.

III. Förderungen und Schadensausgleich

In Hessen hat das Ziel, den zumutbaren Herdenschutz in der Schaf- und Ziegenhaltung flächendeckend sicherzustellen, besondere Priorität. Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials werden die Halterinnen und Halter von Schafen und Ziegen auf der ganzen Landesfläche unabhängig von Wolfsvorkommen über eine Flächenprämie bei der Aufrechterhaltung des zumutbaren Herdenschutzes unterstützt.

Das Land gewährt zudem in Fällen von Nutztierrißen einen Schadensausgleich. Dieser umfasst Tierverluste, durch Wölfe verursachte Verletzungen sowie Folgeschäden wie Fehlgeburten oder Aborte, einschließlich der hierfür anfallenden Tierarzt- und Medikamentenkosten. Denn Angriffe von Wölfen auf Weidetiere stellen für die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter nicht nur eine erhebliche seelische Belastung, sondern auch eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

IV. Informationsangebote für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter

Informationen und Beratungen zu Herdenschutz-Präventionsmaßnahmen, d.h. zum fachgerechten Zaunaufbau einschließlich Empfehlungen zu Materialien und Gerätschaften, bietet der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen an. Die Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter und der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen beraten zu Fördermöglichkeiten.

Allgemeine Fragen zum Wolf in Hessen werden auch auf der Homepage des Wolfszentrums Hessen bei HessenForst beantwortet: www.wolfszentrum.hessen.de sowie auf der Seite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf: www.dbb-wolf.de (Stand: Januar 2026).

D. Behördenanordnungen

I. Entnahmeanordnung eines Einzeltiers, mehrerer Individuen oder eines Wolfsrudels

Nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BJagdG kann die Obere Jagdbehörde als zuständige Behörde ferner anordnen, dass ein Einzeltier, mehrere Individuen eines Rudels oder ein gesamtes Wolfsrudel auch ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Tier und unabhängig von einer Schonzeit zu erlegen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

1. Voraussetzungen für eine Anordnung

Die Anordnung kann dabei schadensunabhängig erfolgen sowie außerhalb der für den Wolf festgelegten Jagdzeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober. Die Erforderlichkeit ist gewahrt, wenn kein milderes, gleich effektives Mittel vorhanden ist, das denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt. Für die Auslegung der Tatbestandsvarianten (lit. a-c) wird auf D.I.2. dieses Managementplans verwiesen.

2. Umgang mit auffälligen Wölfen

Auffällige Wölfe sind Individuen, die durch ungewöhnliches Verhalten gegenüber Menschen oder in Siedlungsbereichen auffallen. Von einer Gefährdung des Menschen ist auszugehen, wenn sich ein Einzelwolf oder Wölfe eines Rudels regelmäßig eigenständig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und dabei gegenüber Menschen oder Haushunden zu wenig Scheu oder aggressives Verhalten zeigen.

Die Beurteilung, ob es sich um einen auffälligen Wolf handelt, erfolgt durch das Wolfszentrum Hessen. Für auffällige Wölfe ist folgende Maßnahmenkaskade vorgesehen:

- **Dokumentation und Bewertung:** In Verdachtsfällen beginnt das Wolfszentrum Hessen zunächst schnellstmöglich mit einer verstärkten Beobachtung der Lage über einen Zeitraum von 4 Wochen.
- **Verhaltenslenkende Maßnahmen:** Sofern möglich, werden milde Maßnahmen zur Vergrämung eingesetzt, um das Konfliktrisiko zu verringern.
- **Entnahme bei anhaltender Gefährdung:** Ist das Tier trotz vorbeugender Maßnahmen weiterhin auffällig und stellt eine konkrete Gefahr für Menschen, Nutztiere oder das öffentliche Interesse dar, hat die Obere Jagdbehörde die Entnahme des Individuums anzuordnen, auch außerhalb der regulären Abschusszeiten, gemäß § 22d Abs. 4 BJagdG.

3. Grundsätze für die Entnahme eines Rudels

Die Entnahme eines gesamten Rudels kommt insbesondere dann in Betracht, wenn erhebliche Schäden oder Gefahren bestehen, diese einem Rudel oder einem nicht individualisierbaren Exemplar eines Rudels zuzurechnen sind und andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen keine ausreichende Wirkung entfalten. Der Elterntierschutz ist zu beachten.

Typische Fallkonstellationen sind:

- wiederholte und erhebliche Nutztierschäden,
- erlerntes problematisches Verhalten im Rudel,
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
- unzureichende Individualisierbarkeit.

Eine vollständige Entnahme eines Rudels ist erforderlich, wenn dieses nachweislich für eine größere Anzahl an Rissen insbesondere zumutbar geschützter Nutztiere verantwortlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wölfe gelerntes Verhalten an die Jungtiere weitergeben. Durch die gezielte Entnahme ganzer Rudel wird ferner weiteren Rissereignissen infolge einer gestörten Rudelstruktur entgegengewirkt.

II. Weidegebiete

Die Obere Jagdbehörde kann nach § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn

- eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und
- die Weidegebiete aufgrund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder
- sie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind.

E. Monitoring

Für das Wolfsmonitoring in Hessen ist das Wolfszentrum Hessen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband Hessen e.V. zuständig. Die Länder sind auf Grundlage der FFH-Richtlinie verpflichtet, den Erhaltungszustand geschützter Arten regelmäßig zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie berichtet Deutschland hierzu im sechsjährigen Turnus an die Europäische Kommission. Das Wolfsmonitoring in Hessen erfolgt – wie bundesweit – nach einheitlichen, fortlaufend aktualisierten Standards.

Das Monitoring umfasst einerseits Daten zum Wolfsvorkommen und andererseits Daten zum Rissgeschehen. Dies ermöglicht, Risikogebiete zu erkennen und eine Erfolgskontrolle bei der

Entnahme schadensstiftender Wölfe. Ziel des Monitorings ist es, Vorkommen, Verbreitung und Bestandsentwicklung systematisch zu erfassen, zu bewerten und als Grundlage für das Wolfsmanagement weiterzuentwickeln. Das Monitoring dient dabei als Grundlage für die Festlegung der Entnahmezahl der juvenilen Wölfe im jeweiligen Monitoringjahr, weshalb das Monitoring ebenfalls juvenile Wölfe zu umfassen hat.

Das Monitoring umfasst sowohl **passive** als auch **aktive** Ansätze:

Beim passiven Monitoring werden eingehende Meldungen aus der Jägerschaft, Bevölkerung und von Fachstellen erfasst, überprüft und qualitätsgesichert. Die passive Datenerhebung erfolgt u. a. über Meldungen aus der Bevölkerung und der Jägerschaft, die zentral im Wolfszentrum Hessen über das Wolfs-Online-Meldeportal sowie eine Wolfshotline erfasst und ausgewertet werden.

Für ein engmaschiges Wolfsmonitoring sind Meldungen aus der Bevölkerung sowie von Jagdausübungsberechtigten, insbesondere Nachweise über Wildtierkameras, von großer Bedeutung. Hinweise auf Wolfsaktivitäten können über die Internetseite des Wolfszentrums Hessen direkt gemeldet werden:

[<https://monitoring.wolfszentrum.hessen.de/login>]

Jagdausübungsberechtigte sollen nach § 23a Abs. 11 HJagdG im Rahmen der Hegepflicht am Monitoring der Wölfe mitwirken und Wolfshinweise wie z.B. Fotoaufnahmen, Wildkameraaufnahmen, Risse oder Losung melden.

Das aktive Monitoring erfolgt in bekannten Wolfsgebieten sowie in Verdachtsräumen mit gezielter Hinweissuche im Gelände. Hierzu gehören insbesondere der Einsatz von Wildkameras, systematische Geländebegehungen sowie die gezielte Suche nach Spuren, insbesondere nach Losung. Letztere dient vor allem der Gewinnung genetischer Proben, die für Individualnachweise, Herkunftsanalysen und die Abgrenzung von Rudeln unverzichtbar sind. Der Einsatz speziell trainierter Suchhunde kann die Effizienz dabei erhöhen. Alle genannten Maßnahmen des aktiven Monitorings erfolgen ausschließlich in Rücksprache mit dem betreffenden Jagdausübungsberechtigten, welcher ein Vetorecht besitzt. Der Einsatz der Suchhunde erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit. Wildkameras liefern wichtige Informationen zu Anwesenheit, Aktivitätsmustern und Reproduktion, ersetzen jedoch in der Regel keine genetischen Individualnachweise. Fotodokumentationen werden auch bei Nutztierissen eingesetzt, um Hinweise auf den Verursacher zu erhalten. Der Einsatz erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Im Rahmen des Monitorings werden auch genetische Untersuchungen (z. B. an Rissen von Wild- und Nutztieren, Losung, Gewebe oder Haaren) durchgeführt. Die Genotypisierung ermöglicht dabei die individuelle Identifizierung von Tieren sowie Rückschlüsse auf die Herkunft eingewanderter Wolfsindividuen. Mit zunehmender Populationsdichte ist das genetische Monitoring zudem eine unverzichtbare Grundlage für die Abgrenzung von Rudeln und die Bestandsschätzung. Sämtliche tot aufgefundene Wölfe werden darüber hinaus genetisch und veterinärpathologisch untersucht.

Ergänzend kommen auch weiterführende wissenschaftliche Methoden wie die Telemetrie zum Einsatz. Dabei werden einzelne Tiere mit Senderhalsbändern ausgestattet, um detaillierte Erkenntnisse zu Raum-Nutzungsmustern, Wanderbewegungen und Verhalten zu gewinnen.

F. Zuständigkeiten

Für das Wolfsmanagement in Hessen sowie das Erstellen von Abschussplänen ist das **Regierungspräsidium Kassel** als **Obere Jagdbehörde** zuständig.

Zentral für das Wolfsmonitoring und -management in Hessen sind daneben das Wolfszentrum Hessen des Landesbetriebs HessenForst und der Landesjagdverband Hessen e.V. Die Monitoringpartner sammeln und bewerten alle verfügbaren Informationen zu Wolfsvorkommen, entwickeln das Management weiter, koordinieren den Wissensaustausch innerhalb der Verwaltung sowie mit Verbänden, Forschungseinrichtungen und Behörden auf Landes- und Bundesebene und informieren die Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit.

Zu den Kernaufgaben gehören:

- Organisation der Wolfshotline Hessen,
- Durchführung und Auswertung des Wolfsmonitorings,
- zentrale Erfassung und Bewertung von Wolfshinweisen und -verdachtsfällen,
- amtliche Feststellung von Nutztierissen, bei denen der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, als Grundlage für den Schadensausgleich,
- amtliche Feststellung auffälliger Wölfe,
- amtliche Feststellung von Wolfshybriden,
- Berufung, Ausbildung und Betreuung amtlicher und ehrenamtlicher Wolfsberater,
- Dokumentation und Weiterleitung von Wolfsnachweisen und Schadensfällen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Betroffenen, Behörden und Verbänden,
- fachliche Beratung der Jagd- und Naturschutzverwaltung und Mitwirkung in nationalen und internationalen Fachgremien,
- Vorbereitung von Berichten an die EU gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie,
- Unterstützung von Herdenschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsverwaltung,
- Geschäftsführung der AG Wolf in Hessen,
- Zusammenarbeit mit Bundesbehörden, anderen Bundesländern und internationalen Institutionen,
- Datenaustausch mit der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Wolf (DBBW).

Die **Landwirtschaftsverwaltung**, insbesondere die Fachdienste in den Landkreisen, betreut Beratungs- und Förderangebote für Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter. Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen berät Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter hinsichtlich des Herdenschutzes.

Bei potenziell vom Wolf verursachten Schäden an Nutztieren begutachten die **amtlichen und ehrenamtlichen Wolfsberater** die Situation. Sie dokumentieren Hinweise und nehmen DNA-Proben. Die amtliche Beratung ist an allen 39 staatlichen Forstämtern flächendeckend vertreten, ergänzt durch ein bewährtes Netzwerk ehrenamtlicher Berater, das seit 2015

existiert. Sie vermitteln Weidetierhalterinnen und Weidetierhaltern an die zuständigen Stellen für Präventionsmaßnahmen, Schadensausgleich und Förderprogramme.

Das **Beratungsgremium AG Wolf in Hessen** unterstützt beratend ein koordiniertes Management und trifft sich mindestens einmal jährlich zur Erörterung des Hessischen Wolfsberichts. Die Geschäftsführung liegt beim Wolfszentrum Hessen, das gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat Vertreter von Weidetierhaltung, Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd und Tierschutz einlädt.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte** übernehmen mit ihren Fachdiensten Landwirtschaft die Umsetzung von Unterstützungsleistungen für Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter und leiten alle Hinweise auf Wölfe an das Wolfszentrum Hessen und mit dem Monitoring betraute Stellen weiter. Sie berichten zudem über die Nutzung dieser Unterstützungsangebote für den Jahresbericht des Wolfszentrums.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Wolfsmanagementplans wird der Wolfsmanagementplan vom 30. April 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Fassung ersetzt.

G. Literatur

Blanco, J.C.; Sundseth, K. (2023): The situation of the wolf (*Canis lupus*) in the European Union – An In-depth-Analysis. A report of the N2K Group for DG Environment, European Commission.

BfN, Bundesamt für Naturschutz (2015): Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland, BfN Skripten 413.

BfN, Bundesamt für Naturschutz (2017): Wolfsverhalten – Einschätzung und Handlungsempfehlungen für das Management, S. 516 -517 in Natur und Landschaft Heft 11.

BfN, Bundesamt für Naturschutz (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN Skripten 530; erstellt durch DBBW.

Bayrisches Landesamt für Umwelt / LfU Bayern (2019): Bayrischer Aktionsplan Wolf.

Bundesamt für Umwelt / BAFU (2023): Konzept Wolf Schweiz - Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz.

Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) (2025): Wölfe in Deutschland – Statusbericht 2024/2025.

EU-Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission Brüssel, 7301 final.

FFH-Bericht 2025: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

Fabbri, E.; Velli, E.; D'Amico, F.; Galaverni, M.; Mastrogioseppe, L.; Mattucci, F.; Caniglia, R. (2018): From predation to management: monitoring wolf distribution and understanding depredation patterns from attacks on livestock. *Hystrix, the Italian Journal of Mammalogy*, Volume 29 (1): 101–110.

Gervasi, V.; Linnell, J.D.C.; Berce, T.Z.; Boitani, L.; Cerne, R.; Ciucci, P.; Cretois, B.; Derron-Hilfiker, D.; Duchamp, C.; Gastineau, A.; Grente, O.; Huber, D.; Iliopoulos, Y.; Karamanlidis, A.A.; Kojola, I.; Marucco, F.; Mertzanis, Y.; Mannil, P.; Norberg, H.; Pagon, N.; Pedrotti, L.; Quenette, P.Y.; Reljic, S.; Salvatori, V.; Talvi, T.; von Arx, M.; Gimenez, O. (2021): Ecological correlates of large carnivore depredation on sheep in Europe. *Global Ecology and Conservation* 30.

Hatlauf, J.; Hackländer, K. (2022) Wildtiermanagement – Wolf. Vergleichende Bestandsszenarien für den Wolf in der Schweiz und Handlungsvorschläge für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in den Schweizer Gebirgskantonen. Projektbericht, Hrsg.: Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ) Universität für Bodenkultur Wien.

Imbert, C.; Caniglia, R.; Fabbri, E.; Milanese, P.; Randi, E.; Serafini, M.; Torretta, E.; Meriggi, A. (2016): Why do wolves eat livestock? Factors influencing wolf diet in northern Italy. *Biological Conservation* 195: 156–168.

Karlsson, J., Eriksson, M., Liberg, O. (2007): At what distance do move wolves away from an approaching human? *Canadian Journal of Zoology* 85: 1193-1197.

Kluth, G. & Reinhardt, I. (2009): Mit Wölfen leben. Kontaktbüro Wolfsregion Lausitz (Hrsg.). 2. Auflage, überarbeitet durch Sebastian Koerner. Spreewitz: 69 S.

- Konec, M.; Collet, S.; Nowak, C.; Skrbin, T.; Stronen, A.V. (2024): Dispersal of a wolf with complex ancestry from the Dinaric–Alpine region to Germany demonstrates the value of transboundary monitoring networks. *Conservation Science and Practice*. doi.org/10.1111/csp2.13181.
- Kramer-Schadt, S.; Planillo, A.; Landgraf, C.; Scherer, C.; Louvrier, J.; Osterburg, C.; Börner, K.; Collet, S.; Rolshausen, G.; Kluth, G.; Reinhardt, I.; Nowak, C.; Ellwanger, G.; Steyer, K. (2024): Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf (Anhang II und IV FFH-richtlinie). Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamtpopulation. BfN-Schriften 715.
- Kuijper, D.P.J.; Churskia, M.; Trouwborst, A.; Heurich, M.; Smit, C.; Kerleye, G.I.H.; Cromsigt, J.P.G. (2019): Keep the wolf from the door: How to conserve wolves in Europe's humandominated landscapes? *Biological Conservation* 235: 102 -111.
- Linnell J., V. Salvatori & L. Boitani (2008). Leitlinien für Managementpläne auf Populationsniveau für Großraubtiere. Ein Bericht der Initiative Großraubtiere für Europa erstellt für die Europäische Kommission (Vertrag 070501/2005/424162/MAR/B2).
- Large Carnivore Initiative for Europe (LCI, 2024): Large carnivore distribution maps and population updates 2017 – 2022/23. European Commission.
- Mayer, M.; Olsen, K.; Schulz, B.; Matzen, J.; Nowak, C.; Thomsen, P.F.; Møller Hansen, M.; Vedel-Smith, C.; Sunde, P. (2022): Occurrence and Livestock Depredation Patterns by Wolves in Highly Cultivated Landscapes. *Front. Ecol. Evol.* 10:783027. doi: 10.3389/fevo.2022.783027.
- Mosley, J.C.; Roeder, B.L.; Frost, R.A.; Wells, S.L.; McNew, L.B.; Clark, P.E. (2020): Mitigating Human Conflicts with Livestock Guardian Dogs in Extensive Sheep Grazing Systems. *Rangeland Ecology & Management* 73: 724–732.
- Nowak, C.; Jarausch, A.; Cocchiararo, B.; von Thaden, A. (2018): Wie viel Hund steckt in unseren wilden Wölfen? *Forschung kompakt*: 138–156.
- Poudyal, N.; Baral, N.; Asah, S.T. (2016): Wolf Lethal Control and Livestock Depredations: Counter-Evidence from Respecified Models. *PLoS ONE* 11(2): e0148743. doi:10.1371/journal.pone.0148743.
- Reinhardt, I.; Kluth, G. (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201. Bonn.
- Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Frank, J.; Knauer, F.; Kluth, G. (2018): Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten - Empfehlungen der DBBW. BfN-Skript 502. Bonn.
- Reinhardt, I.; Ansorge, H.; Collet, S.; Fritsch, G.; Kluth, G.; Lippitsch, P.; Nowak, C.; Szentiks, C.A.; Ritz, M. (2021): Erkenntnisse zur Wiederausbreitung des Wolfs in Deutschland. *Natur und Landschaft*. Heft 1: 19–26.
- Stronen, A. V.; Stronen, A. V.; Birkenhain, C.S.; Caniglia, R.; Djan, M.; Fabbri, E.; Fumagalli, L.; Galaverni, M.; Godinho, R.; Lobo, D.; Mattucci, F.; Mysłajek, R.W.; Nowak, C.; Salvatori, V.; Scandura, M.; Skrbinšek, T.; Velli, E.; Vilà, C.; Ciucci, P. (2025): European conservation policy needs a clear definition of „wolf-dog-hybrid“. *Biological Conservation* 308: 111254.

Anhang

1. Tabelle zur Definition des zumutbaren Herdenschutzes im Sinne des Wolfsmanagementplans nach Tierarten

Tierart	Mobile Einzäunung	Feste Einzäunung	Elektrifizierung
Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas	Ein allseitig geschlossener stromführender Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.	Ein allseitig geschlossener Festzaun aus Maschendraht oder Knotengeflecht mit einer Mindesthöhe von 1,20 m und einer maximalen Maschenweite von 20 x 20 cm. Die Pfahlabstände der Zaunpfosten sind nicht größer als 5 Meter.	Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von min. 1 Joule aufweisen. Die Mindestspannung muss an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt betragen.
	oder	oder	
	Ein allseitig geschlossener stromführender Zaun mit mindestens 4 stromführenden Leitern (Litze oder Glattdraht) auf Höhen zwischen 20 und 90 cm (Abstände nicht größer als 30 cm) über dem Boden.	Ein allseitig geschlossener stromführender Zaun mit mindestens 4 stromführenden Leitern (Litze oder Glattdraht) auf Höhen zwischen 20 und 90 cm (Abstände nicht größer als 30 cm) über dem Boden.	

	Tierart	Einzäunung	
Rinder	Milchkühe	Ein allseitig geschlossener stromführender Zaun mit min. einem Leiter (Litze oder Glattdraht) auf 85 cm über den Boden.	Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen. Die Mindestspannung muss an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt betragen.
	Mutterkühe, Bullen, Jungtiere	Ein allseitig geschlossener stromführender Zaun mit min. zwei Leitern (Litze oder Glattdraht) auf 60 und 85 cm über dem Boden.	

	Tierart	Einzäunung	
Equiden	in Größe eines Kleinpferdes	Ein allseitig geschlossener stromführender Zaun mit mindestens zwei Leitern (Litze oder ummantelter Glattdraht) auf 60 und 105 cm über dem Boden.	Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen. Die Mindestspannung muss an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt betragen.
	in Größe eines Großpferdes	Ein allseitig geschlossener stromführender Zaun mit mindestens zwei Leitern (Litze oder ummantelter Glattdraht) auf 60 und 120 cm über dem Boden.	

Tierart	Einzäunung
Gatterwild (Rot-, Dam-, Sika-, Muffelwild)	Ein allseitig geschlossener Festzaun aus Maschendraht oder Knotengeflecht mit einer Mindesthöhe von 1,70 m und einer maximalen Maschenweite von 20 x 20 cm. Die Pfahlabstände der Zaunpfosten sind nicht größer als 5 Meter.

Hinweis: Über die Frage, ob in konkreten Fällen ein zumutbarer Schutz vorlag, entscheidet in Zweifelsfällen die Fachkommission Weidetierschutz des HMLU und teilt dies der oberen Jagdbehörde mit.